Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10283

31. 03. 98

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

A. Problem

Die Angabe der Herkunft hat bei der Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen für den Verbraucher hinsichtlich der Stärkung seines Vertrauens in die Qualität von Rindfleisch besondere Bedeutung. Die Grundlage für diese Etikettierung und die Rückverfolgung der Herkunft des Rindfleisches oder der Rindfleischerzeugnisse sind Angaben über die Haltungsbetriebe von Tieren, die in den die Tiere begleitenden Papieren enthalten oder in elektronischen Datenbanken gespeichert sind. Um diese Angaben im Rahmen der Rindfleischetikettierung verwenden und nutzen zu können, bedarf es einer gesetzlichen Regelung.

B. Lösung

Das Rindfleischetikettierungsgesetz wird durch Einfügen von Rechtsvorschriften zur Datenverarbeitung und -nutzung geändert. Angaben über ein Rind, insbesondere über die betreffenden Haltungsbetriebe, die in einem das Tier begleitenden Papier enthalten oder in einer elektronischen Datenbank gespeichert sind, können verarbeitet und genutzt werden, wenn dies für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen und für die Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlich ist. Darüber hinaus werden entsprechende nebenstrafrechtliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Beim Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Bei den Ländern können geringfügige Kosten durch die Ausführung dieses Gesetzes zusätzlich entstehen, die durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Auslagen (§ 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes) ausgeglichen werden können.

E. Sonstige Kosten

Für die Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen sowie bei der Rückverfolgung der Herkunft von Rindfleisch können Mehrkosten für die mit der Etikettierung befaßten Marktbeteiligten entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlichen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, bestehen nicht.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a
Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Der Inhaber eines Etikettierungssystems und die an dem jeweiligen System beteiligten Unternehmen sind berechtigt, Daten

1. nach dem Titel 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft,
2. nach der Viehverkehrsverordnung,
3. der Zuchtbescheinigung nach der Verordnung über Zuchtorganisationen,
4. der Schlachttierkennzeichnung nach der Fleischhygieneverordnung sowie
5. über die Einstufung von Schlachtkörpern in gesetzliche Handelsklassen nach der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und die damit im Zusammenhang stehende Rückverfolgung der Herkunft eines Rindes erforderlich ist.

(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der für das jeweilige Etikettierungssystem zuständigen privaten Kontrollstelle, des Inhabers eines Etikettierungssystems oder eines an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligten Unternehmens übermitteln

1. die zur Durchführung der Rinderkennzeichnung zuständigen Landesstellen und
2. die Unternehmen, die im Rahmen eines Etikettierungssystems Rinder schlachten,

Daten zu den in Satz 2 genannten Zwecken. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten besteht, soweit diese

1. für das Aufbringen oder zur Prüfung der auf einem Etikett im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 aufgeführten Angaben oder
2. zur Feststellung der Herkunft eines Rindes, des Rindfleisches oder eines Rindfleischerzeugnisses

erforderlich sind. Der Inhaber eines Etikettierungssystems erteilt den an diesem Etikettierungssystem beteiligten Unternehmen Auskunft über die in Absatz 1 genannten Daten, soweit diese für die Feststellung der Herkunft eines Rindes oder zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung erforderlich ist. Soweit es dieser Zweck erfordert, erteilen der Inhaber eines Etikettierungssystems und ein an dem jeweiligen Etikettierungssystem beteiligtes Unternehmen auch einem Verbraucher oder einer Organisation von Verbrauchern Auskünfte über Daten nach Absatz 1.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien des Innern und für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit erforderlich, das Verfahren zur Datenverarbeitung und -nutzung nach Absatz 1 oder 2 zu regeln."

2. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3" ersetzt.

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Folgende neue Nummer 1 wird eingefügt:

      „1. entgegen § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,".

   b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die neuen Nummern 2 und 3.

   c) In der Nummer 3 wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§§ 3, 3a Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung

In § 10 der Rindfleischetikettierungsverordnung vom 9. März 1998 (BGBl. I S. 438), die durch Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 2" durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt.

Artikel 3
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Rindfleischetikettierungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen des Rindfleischeti-

kettierungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes und der Rindfleischetikettierungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Otto Hermann Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Das Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen EG-Vorschriften.

Die EG-Verordnung regelt eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierung von Rindfleisch. Voraussetzung für diese Etikettierung ist, daß das etikettierte Rindfleisch zum Tier oder einer Gruppe betreffender Tiere rückverfolgbar ist.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 17 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) des Grundgesetzes.

Das Gesetz sieht die Verarbeitung und Nutzung von Angaben über ein Rind vor, wenn dies für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen und für die Rückverfolgung der Herkunft von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlich ist. Bei diesen Angaben kann es sich insbesondere um Daten der betreffenden Haltungsbetriebe eines Tieres handeln, die in einem das Tier begleitenden Papier enthalten oder in einer elektronischen Datenbank gespeichert sind. Darüber hinaus werden entsprechende nebenstrafrechtliche Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen.

Beim Bund und den Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten. Bei den Ländern können geringfügige Kosten durch die Ausführung dieses Gesetzes zusätzlich entstehen, die durch die Erhebung von kostendeckenden Gebühren und Auslagen (§ 5 des Rindfleischetikettierungsgesetzes) ausgeglichen werden können.

Für die Verarbeitung und Nutzung von Daten für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen sowie bei der Rückverfolgung der Herkunft von Rindfleisch können Mehrkosten für die mit der Etikettierung befaßten Marktbeteiligten entstehen. Kostengünstigere Alternativen, die für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erforderlichen Daten zu verarbeiten und zu nutzen, bestehen nicht.

Die Mehrkosten sind nicht näher bestimmbar, jedoch dürften sie so gering sein, daß nachteilige Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in das Rindfleischetikettierungsgesetz einzufügende Vorschrift über die Verarbeitung und Nutzung von Daten bestimmt unter Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften des Viehverkehrsrechts, Tierzuchtrechts, Fleischhygienerechts und des Handelsklassenrechts für Rindfleisch die Daten, die für die Etikettierung von Rindfleisch erhoben, gespeichert und genutzt werden können. So kommen die in einem Begleitpapier/Rinderpaß aufgeführten Daten für die Rindfleischetikettierung in Betracht. Darüber hinaus sind die nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 über ein Rind und seine betreffenden Tierhalter in einer zukünftigen elektronischen Datenbank erhobenen und gespeicherten Daten nutzbar zu machen.

Die in das Rindfleischetikettierungsgesetz einzufügende Vorschrift über die Verarbeitung und Nutzung von Daten bestimmt im Absatz 1 unter Angabe der betreffenden Rechtsvorschriften die Daten, die für die Etikettierung von Rindfleisch oder Rindfleischerzeugnissen erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. So kommen insbesondere die Daten in Betracht, die nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 über ein Rind und seine betreffenden Tierhalter in einer elektronischen Datenbank erhoben und gespeichert sind. Darüber hinaus sind die in einem Paß für Rinder aufgeführten Daten für die Rindfleischetikettierung nutzbar.

Weiter können Daten, die nach der Viehverkehrsverordnung erhoben sind, für die Rindfleischetikettierung verwendet werden.

Darüber hinaus können auch Daten genutzt werden, die in Zuchtbescheinigungen enthalten sind.

Daten, die im Rahmen der Schlachttierkennzeichnung nach der Fleischhygieneverordnung und bei der Einreihung von Rinderschlachtkörpern in Handelsklassen erhoben und gespeichert werden, können ebenfalls zum Zweck der Rindfleischetikettierung verarbeitet und genutzt werden.

Mit Absatz 2 wird die Auskunftserteilung über Daten geregelt. Im Rahmen der Eigenkontrolle durch den Inhaber eines Etikettierungssystems oder ein an einem Etikettierungssystem beteiligtes Unternehmen, der Kontrolle durch private Kontrollstellen sowie bei der Überwachung der privaten Kontrolle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung müssen zum Zweck der Rückverfolgung von Rindfleisch Daten, die nach § 3a Abs. 1 erhoben, verarbeitet und gespeichert worden sind, nutzbar sein. Auf Anforderung soll deshalb eine Datenübermittlung durch die zuständigen Behörden der Länder und der an einem Etikettierungssystem beteiligten

Schlachtunternehmen erfolgen. Damit der Verbraucher oder eine Verbraucherorganisation über die Eigenschaften von Rindfleisch, insbesondere über dessen Herkunft, unterrichtet werden können, ist die Auskunft über nach § 3a Abs. 1 gespeicherte Daten möglich.

Absatz 3 sieht eine Ermächtigung des Bundesministers zum Erlaß einer Rechtsverordnung vor, da gegebenenfalls eine Regelung des Verfahrens zur Datenverarbeitung und -nutzung erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Die Möglichkeit zum Erlaß einer Eilverordnung soll auch im Bereich der Datenverarbeitung und -nutzung gegeben sein.

Zu Nummer 3

Um sicherzustellen, daß Schlachtunternehmen im Rahmen der Rindfleischetikettierung ihrer Pflicht zur Datenübermittlung nachkommen, wird ein Verstoß gegen diese Pflicht als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu Artikel 2

Redaktionelle Berichtigung in der Rindfleischetikettierungsverordnung.

Zu Artikel 3

Mit dieser Vorschrift wird eine spätere Änderung der durch Artikel 2 erfolgten Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung auf dem Verordnungswege ermöglicht.

Zu Artikel 4

Das Bundesministerium kann den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes und der Rindfleischetikettierungsverordnung in der geltenden Fassung bekanntmachen.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333